



Satzung

Meckenheimer Sportverein e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1. Der Verein führt den Namen Meckenheimer Sportverein e.V.; die Kurzform lautet MSV. Er ist entstanden aus dem Turn- Sport- Tennis- Verein e.V. Merl und dem Meckenheimer Turn- und Schwimmverein 1892 e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meckenheim und ist in das Vereinsregister beim zuständigen Registergericht eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist ein Mehrspartenverein und kann für die im Verein betriebenen Sportarten und für kulturelle Veranstaltungen Abteilungen unterhalten.
§ 2 Zweck
1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe, der Erziehung, der Kultur, der Integration und des öffentlichen Gesundheitswesens.
2. Diese Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch: <ul style="list-style-type: none">• Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Trainings-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche, einschließlich des Freizeit-, Breiten- und Leistungssports,• Durchführung von Sport sowie sportlichen und außersportlichen Veranstaltungen,• Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und -maßnahmen,• Einsatz von Übungsleiter/-innen, Trainer/-innen, Schiedsrichter/-innen und Helfer/-innen sowie deren Aus- und Weiterbildung,• Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften,• Leistungen zur Prävention und medizinischen Rehabilitation mit qualifizierter Betreuung, Organisation, Durchführung und Besuch von kulturellen Veranstaltungen.
§ 3 a Gemeinnützigkeit
1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.
4. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
§ 3 b Grundsätze der Tätigkeit
1. Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes und treten für die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein. Der Verein, seine Amtsträger/-innen und Mitarbeiter/-innen pflegen eine Aufmerksamkeitskultur und führen regelmäßig Präventionsmaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt im Sport durch. Zur Sicherstellung erlässt der

erweiterte Vorstand ein entsprechendes Schutzkonzept nebst dessen integraler Bestandteile wie insbesondere die für Übungsleiter/-innen und Übungshelfer/innen verpflichtende Erklärung zu einem Ehrenkodex, die für Übungsleiter/-innen und Übungshelfer/innen verpflichtende Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses, der Erlass allgemeiner Verhaltensrichtlinien und die Benennung von Ansprechpersonen.
3. Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein.
4. Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nichtbehinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er setzt sich für die Gleichstellung der Geschlechter ein.
5. Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren beantragt.
3. Beim Aufnahmeantrag eines/einer Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter/-innen erforderlich.
4. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt grundsätzlich zum 1. des im Aufnahmeantrag angegebenen Monats.
5. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.
§ 5 Arten der Mitgliedschaft
1. Der Verein besteht aus: <ul style="list-style-type: none"> • aktiven Mitgliedern • passiven Mitgliedern (Fördermitglieder) • Gastmitgliedern • Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
2. Aktive Mitglieder können sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und zahlen hierfür die festgesetzten Beiträge gemäß Beitragsordnung. Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören. Sie haben innerhalb der Abteilungen, denen sie angehören, ein aktives und passives Wahlrecht.
3. Passive Mitglieder dürfen die Vereinsangebote nicht nutzen. Sie zahlen einen verminderten Mitgliedsbeitrag sowie keine abteilungsbezogenen Beiträge. Ein Wechsel von der passiven in die aktive Mitgliedschaft ist zum nächsten Ersten eines Monats möglich. Zur Beendigung der passiven Mitgliedschaft gelten die Bestimmungen unter §6 Nr. 2.
4. Gastmitglieder sind Mitglieder, die für eine befristete Zeit die Mitgliedschaft erwerben, z.B. für die Dauer eines Kurses, einer Schul-AG oder Kooperation. Ihnen steht während ihrer Mitgliedschaft ein aktives und passives Stimmrecht in der Abteilung zu. Sie sind jedoch nicht als Delegierte wählbar.
5. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands von der Delegiertenversammlung zum/zur Ehrenvorsitzenden oder zum Ehrenmitglied ernannt werden. Sie haben alle Rechte eines aktiven Mitglieds, sind aber von der Beitragszahlung befreit. Wenn Ehrenmitglieder/Ehrenvorsitzende keiner Abteilung mehr angehören, werden sie der Abteilung zugeordnet, der sie zuletzt angehörten.
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet: <ul style="list-style-type: none"> • durch Austritt • durch Ausschluss • durch Tod • bei Gastmitgliedern automatisch mit dem Ende des Zwecks der Mitgliedschaft • bei juristischen Personen zusätzlich durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Der Austritt aus dem Verein oder einer seiner Abteilungen ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären. Er ist zum Ende eines Halbjahres (30.6., 31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen möglich. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Ein Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen <ul style="list-style-type: none"> • bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder Ordnungen (z.B. die Beitragsordnung) des Vereins. • wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens.

- wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht, insbesondere durch Äußerungen extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation.
- wenn ein Mitglied gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes verstößt.

4. Dem vom Ausschluss betroffenen Mitglied wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Entscheidung wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt und ist mit Zugang beim betroffenen Mitglied wirksam. Gegen die Entscheidung kann beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zugang Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Über den Widerspruch entscheidet der erweiterte Vorstand endgültig.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des Halbjahres, zu dessen Ende die Kündigung erklärt wird. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben. Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge, Umlagen oder Gebühren.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied zahlt einen Mitgliedsbeitrag (Grundbeitrag; Ausnahme siehe §5 Nr. 5). Zusätzlich können Aufnahmegebühren, Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sondergebühren für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe des Mitgliedsbeitrags und von Umlagen entscheidet die Delegiertenversammlung. Bei Umlagen ist in der Delegiertenversammlung eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Umlagen können maximal bis zum 3-fachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Über Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr und der abteilungsspezifischen Beiträge entscheidet der erweiterte Vorstand.

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Zustimmung der/des zuständigen Abteilungsleitenden über die Höhe und Fälligkeit der folgenden Beiträge und Gebühren:

- zeitlich befristete Kursangebote
- Ferienfreizeiten
- Außersportliche Angebote
- Mietpreise für Vereinsräumlichkeiten
- Teilnahmegebühren bei Wettkampfanstaltungen
- Eintrittskarten für Veranstaltungen

Beiträge und Gebühren werden grundsätzlich im Voraus eingezogen. Bei Neueintritt werden sie zu Beginn der Mitgliedschaft fällig. Die Beitrags- und Gebührenezahlung erfolgt grundsätzlich im Lastschriftverfahren.

Wenn Beiträge und Gebühren zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen sind, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Der Verein ist berechtigt, durch Rücklastschrift entstehende Kosten dem verursachenden Mitglied in Rechnung zu stellen. Für andere Zahlungsweisen können Verwaltungsgebühren erhoben werden.

Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorherigem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingefordert werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Mitglied zu tragen. Im Übrigen kann der Ausschluss aus dem Verein verfügt werden.

2. Über Ausnahmen zu diesen Regelungen, insbesondere über Stundungen oder Erlass von Mitgliedsbeiträgen, Gebühren oder Umlagen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand. Näheres regelt die Beitragsordnung.

3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage eine/n Geschäftsstellenleiter/-in und/oder Mitarbeiter/-innen für die Verwaltung einzustellen. Im Weiteren ist nur der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleiter/-innen und Übungshelfer/-innen abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der/die Vorsitzende oder im Verhinderungsfall ein anderes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

4. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeiten im Auftrag des geschäftsführenden Vorstandes entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter/-innen haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.

5. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann grundsätzlich nur innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 8 Haftung

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger/-innen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- die Jugendversammlung
- der Jugendvorstand
- die Abteilungsversammlungen

§ 10 Die Delegiertenversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird in Form einer Delegiertenversammlung abgehalten. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins i. S. d. § 32 BGB. Die Delegiertenversammlung ist nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins, die nicht als Delegierte gewählt worden sind, können an der Delegiertenversammlung teilnehmen und haben Rederecht. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Sie setzt sich zusammen aus:

- den Delegierten der Abteilungen
- den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes

2. Jede Abteilung erhält gemäß der Anzahl der dort gemeldeten Mitglieder für die ersten angefangenen 100 Mitglieder drei Delegierte und für alle weiteren angefangenen 100 Mitglieder je einen Delegierten mit Stimmrecht. Eine Abteilung darf jedoch nicht mehr als ein Drittel der Delegierten stellen. Stichtag ist der 1. Januar des Jahres, in dem die Versammlung stattfindet.

3. Die Wahl der Delegierten erfolgt in den Mitgliederversammlungen der Abteilungen für die Dauer von zwei Jahren. Es können Ersatzdelegierte gewählt werden. Mitglieder sind in allen Abteilungen stimmberechtigt, in denen sie geführt werden. Sie sind jedoch nur in einer Abteilung wählbar. Abteilungsleiter/-innen können nicht als Delegierte gewählt werden. Näheres regeln die Abteilungsordnungen.

4. Jedes delegierte Mitglied ist mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Delegiertenversammlung stimmberechtigt. Jede/jeder stimmberechtigte Delegierte hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

5. Die ordentliche Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr – grundsätzlich im ersten Halbjahr - einzuberufen. Jede Delegiertenversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter geleitet.

6. Die Einberufung zu allen Delegiertenversammlungen erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben.

7. Anträge zur Tagesordnung können von allen Mitgliedern (außer den Gastmitgliedern) schriftlich gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens 2 Wochen vor dem Termin

der Delegiertenversammlung schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

8. Eine Delegiertenversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der Delegierten oder von mindestens einem Zehntel der Mitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird. Die Einberufung der außerordentlichen Delegiertenversammlung hat dann innerhalb von 3 Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Mitglieder für die Durchführung der außerordentlichen Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

9. Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl oder Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen
- Beschlussfassung über den vorgelegten Haushaltsplan
- Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden
- Entscheidung bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art und Rechtsgeschäften über 45.000,- €

10. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

11. Sie entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Kann über einen Antrag keine Mehrheit erzielt werden, so gilt er als abgelehnt.

12. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Zehntel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt wird.

13. Änderungen der Satzung oder des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

14. Satzungsänderungen aufgrund von Auflagen des Registergerichts oder anderer Behörden sowie redaktionelle Änderungen können vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen werden.

15. Über Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das von der /dem Versammlungsleiter/-in und von der/dem Protokollführer/-in zu unterzeichnen ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie bis zu fünf weiteren Vorständen. Über die Anzahl der weiteren Vorstände entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstand vertreten.

Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung geregelt.

2. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes üben das Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Abs. 26a EStG beschließen.

3. Wählbar zum geschäftsführenden Vorstand sind nur Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden einzeln durch die Delegiertenversammlung für zwei Jahre gewählt.

Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen kann. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

4. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben grundsätzlich bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt, gleichgültig, ob diese Wahl mehr oder weniger als 2 Jahre nach Beginn der Amtszeit stattfindet.

5. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand eine/n Nachfolger/-in, der/die das Amt bis zur nächsten Delegiertenversammlung führt. Die nächste Delegiertenversammlung wählt eine/n Nachfolger/-in bis zur nächsten turnusgemäßen Neuwahl.

6. Vereinsmitglieder, deren persönliches Verhältnis ein Zeugnisverweigerungsrecht gem. § 52 StPO begründet, dürfen nicht gemeinsam dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

7. Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können nicht gleichzeitig die Funktion als Abteilungsleiter/-in oder als Jugendvorstand wahrnehmen. Ausnahmen sind nur kommissarisch und befristet gestattet.

§ 11 a Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands

1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstands ist in der Weise beschränkt, dass

- er bei Rechtsgeschäften mit finanziellen Verpflichtungen mit einem Geschäftswert von mehr als 30.000,- € verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstandes einzuholen,
- bei Abschluss von Grundstücksgeschäften jeglicher Art und Rechtsgeschäften über 45.000,- € die Zustimmung der Delegiertenversammlung notwendig ist.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter/-innen nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung oder Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen. Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

3. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands können an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen teilnehmen. Sie haben eine Stimme bei allen Sitzungen oder Versammlungen von Ausschüssen oder Abteilungen.

4. Soweit für die Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten in Verbänden, in denen der Verein Mitglied ist, eine Delegiertenbenennung erforderlich ist, ernennt der geschäftsführende Vorstand die jeweils erforderliche Anzahl an Delegierten.

§ 11 b Beratung und Beschlussfassung des geschäftsführenden Vorstands

1. Der geschäftsführende Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei deren/dessen Verhinderung von einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

2. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Leitenden der Beratung.

3. Die Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/-in sowie von der/dem Leitenden der Beratung oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben. Er kann Mehrheitsbeschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefon- oder Videokonferenz fassen, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefon- bzw. Videokonferenz mitwirkt. In Telefon- oder Videokonferenzen gefasste Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

§ 12 Erweiterter Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- dem Jugendvorstand mit maximal drei Vertreter/-innen (s. § 13 Nr. 3)
- den Abteilungsleiterinnen/den Abteilungsleitern und bei deren Verhinderung dem/der stellvertretenden Abteilungsleiter/-in.

2. Mitglieder des erweiterten Vorstands üben das Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Abs. 26a EStG beschließen.

§ 12 a Aufgaben des erweiterten Vorstands

1. Die Sitzungen des erweiterten Vorstands dienen u.a. der Information der Abteilungsleitungen durch den geschäftsführenden Vorstand über die durch den geschäftsführenden Vorstand zwischenzeitlich getroffenen Maßnahmen, die aktuelle Mitgliederentwicklung und den Stand der Mittelbewirtschaftung sowie der Abstimmung abteilungsübergreifender Maßnahmen und Aktivitäten.

2. Aufgaben des erweiterten Vorstands sind u.a.

- Entscheidung über den Widerspruch gegen eine Maßnahme des geschäftsführenden Vorstands nach § 6 Nr. 4
- Entscheidung über die Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren und abteilungsspezifischer Beiträge
- Entscheidung über das Bilden oder Auflösen einer Abteilung für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb
- Entscheidung über eine Kooperation mit einem anderen Verein

§ 12 b Beratung und Beschlussfassung des erweiterten Vorstands

1. Der erweiterte Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Die Besprechungen werden von der/ dem Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstands, bei deren/dessen Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet. Eine Einberufungsfrist von zwei Wochen soll eingehalten werden.

2. Der erweiterte Vorstand ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Leitenden der Beratung.

3. Über die Besprechung des erweiterten Vorstands, insbesondere seine Beschlüsse, ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der/dem Protokollführer/-in sowie von der/dem Leitenden der Beratung oder einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands zu unterschreiben.

§ 13 Vereinsjugend

1. Die Jugend des Vereins ist in der Jugendgemeinschaft zusammengeschlossen. Zur Jugendgemeinschaft gehören alle Vereinsmitglieder bis zur Vollendung des 23. Lebensjahrs.

2. Die Jugendgemeinschaft verwaltet sich selbständig und entscheidet unter Beachtung der satzungsmäßigen Zwecke eigenständig über die ihr zufließenden Mittel.

3. Organe der Vereinsjugend sind:

- Die Jugendversammlung
- Der Jugendvorstand
- Der erweiterte Jugendvorstand

4. Die Jugendversammlung ist das oberste Beschlussgremium der Jugendgemeinschaft. Sie setzt sich aus dem Jugendvorstand, dem erweiterten Jugendvorstand sowie aus allen zur Jugendgemeinschaft zählenden Mitgliedern zusammen. Wahlberechtigt in der Jugendversammlung sind Jugendliche, die am Tag der Versammlung das 12. Lebensjahr begonnen und das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Jugendversammlung ist mindestens einmal im Jahr von der/dem Vorsitzenden des Jugendvorstands einzuberufen, die/der auch die Leitung der Versammlung innehat.

5. Die Jugendversammlung gibt sich eine Jugendordnung, in der u.a. Folgendes zu regeln ist:

- Aufgaben der Jugendversammlung
- Regelung der Beschlussfähigkeit der Jugendversammlung
- Zusammensetzung des Jugendvorstands, das Wahlverfahren und die Aufgaben des Jugendvorstands
- Zusammensetzung des erweiterten Jugendvorstands und seine Funktion

Die Jugendordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 14 Abteilungen

1. Die Abteilungen sind für die Organisation und die technische Durchführung des Sportbetriebes zuständig und insoweit selbständig, unterliegen jedoch hierbei der Weisungsbefugnis des geschäftsführenden Vorstands. Den Abteilungen gehören die Mitglieder an, die in der betreffenden Abteilung geführt werden.

2. Die Abteilungen führen mindestens einmal im Jahr eine Abteilungsversammlung durch.

Abteilungsversammlungen sind mit Terminen und Tagesordnung dem geschäftsführenden Vorstand vorab mitzuteilen. Der Versand der Einladung zu einer Abteilungsversammlung erfolgt per E-Mail vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch die Geschäftsstelle. Parallel zum Versand der E-Mail erfolgt eine Veröffentlichung des Termins und der Tagesordnung auf der Homepage des Vereins.

3. Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren eine/einen Abteilungsleiter/-in und eine/einen Stellvertreter/-in. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die/den Abteilungsleiter/-in durch Beschluss. Die Bestätigung kann ggf. unter Angabe von Gründen abgelehnt werden.

4. Die Abteilungsversammlung beschließt auf Vorschlag der Abteilungsleitung oder auf Grund eines Antrags von 1/3 der Mitglieder der Abteilung eine Abteilungsordnung. Eine Abteilungsordnung darf den Vorgaben der Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen der Satzung.

§ 15 Vereinsordnungen

1. Der Verein gibt sich zur Regelung der internen Abläufe des Vereinslebens Vereinsordnungen.

2. Alle Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen. Die Vereinsordnungen dürfen dieser Satzung nicht widersprechen.

3. Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der geschäftsführende Vorstand zuständig, sofern nicht an anderer Stelle in dieser Satzung eine abweichende Regelung getroffen wird.

4. Vereinsordnungen können bei Bedarf für folgende Bereiche und Aufgaben erlassen werden:

- Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Geschäftsordnung des geschäftsführenden Vorstands
- Ehrenordnung

5. Zu ihrer Wirksamkeit müssen die Vereinsordnungen den Adressaten der jeweiligen Vereinsordnung, insbesondere den Mitgliedern des Vereins bekannt gegeben werden. Gleiches gilt für Änderung und Aufhebung.

§ 16 Kassenprüfer

1. Die Delegiertenversammlung wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem erweiterten Vorstand angehören dürfen. Sie prüfen mindestens einmal jährlich die Kasse des Vereins.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

2. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine unmittelbare Wiederwahl ist einmalig zulässig.

§ 17 Datenschutz

1. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt nach den Vorgaben der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG-neu). Der Verein speichert mit Einwilligung seiner Mitglieder deren personenbezogene Daten, verarbeitet diese auf elektronischem Weg und nutzt sie ausschließlich zur Verfolgung der Vereinsziele und zur Betreuung und Verwaltung der Vereinsmitglieder.

2. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorgaben bezüglich der zu seiner Person gespeicherten Daten das

- Recht auf Auskunft
- Recht auf Berichtigung
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Recht auf Löschung
- Recht auf Widerspruch
- Recht auf Datenübertragbarkeit

3. Der Vorstand, die Mitarbeiter/-innen der Geschäftsstelle, sowie die Funktionsträger/-innen des Vereins (Abteilungsleiter/-innen, Übungsleiter/-innen) erhalten personenbezogene Daten ausschließlich zur Nutzung für die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben.

Der vorstehend genannte Personenkreis ist gehalten, eine Verpflichtungserklärung gemäß Art. 5 der DSGVO abzugeben. Beim Ausscheiden eines Funktionsträgers ist eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass die zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten gelöscht wurden und diese auch nicht anderweitig genutzt werden.

4. Weitergehende Details regelt die vereinsinterne Datenschutzordnung.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Gesamtmitgliederversammlung mit einer Mehrheit ab $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Die Einberufung der

Gesamtmitgliederversammlung erfolgt in Textform mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Jedes Mitglied ist im Rahmen der Gesamtmitgliederversammlung stimmberechtigt. Die Gesamtmitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

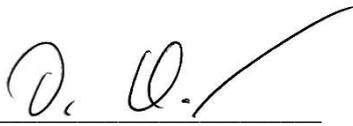
2. Sofern die Gesamtmitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3. Bei Auflösung des Vereins oder nach Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vereinsvermögen an die Stadt Meckenheim, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

4. Im Falle einer Fusion des Vereins mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

5. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

Diese Satzung wurde in der Delegiertenversammlung am 27.06.2024 beschlossen.



Dorothee Klein

1. Vorsitzende